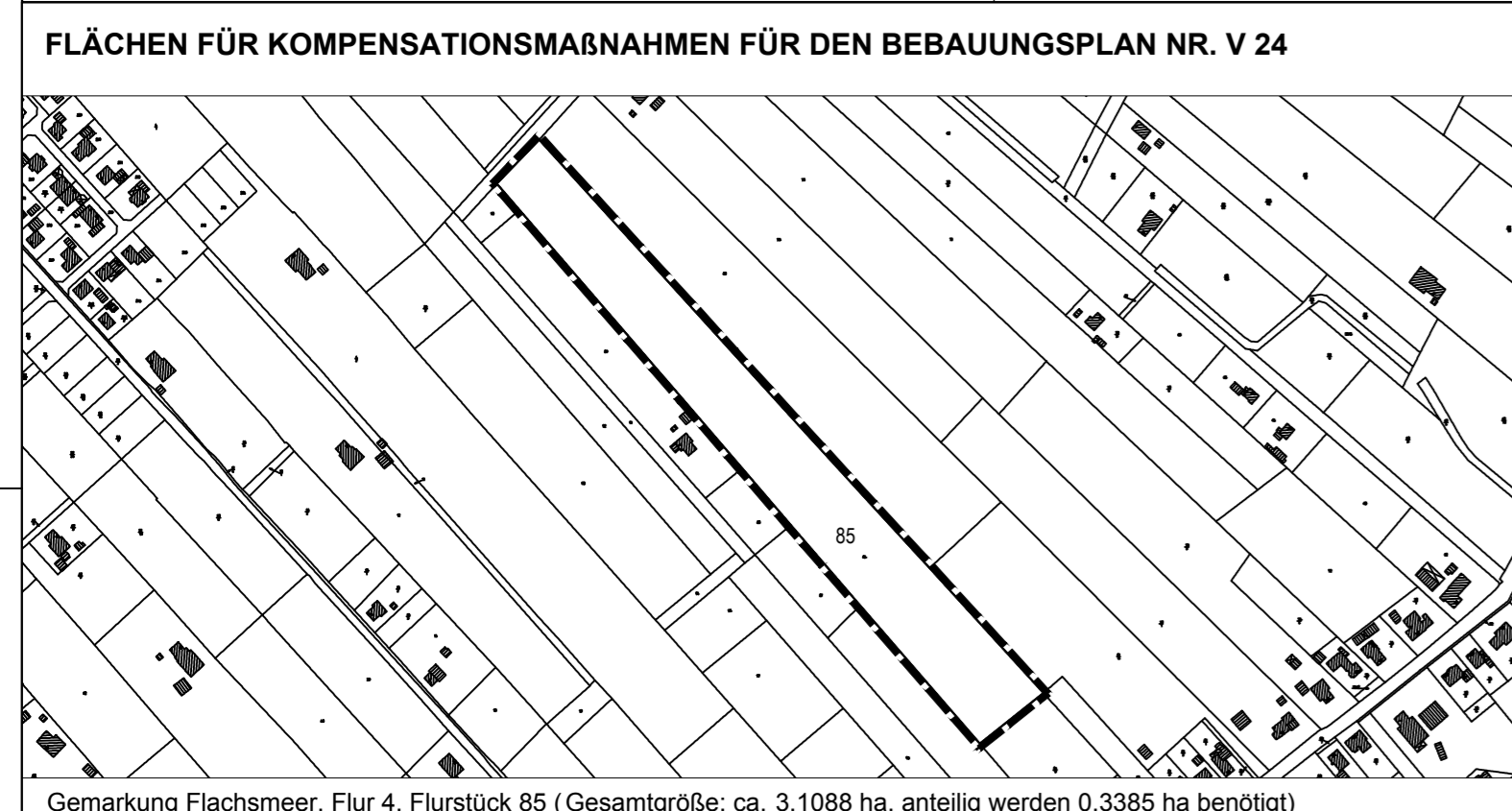
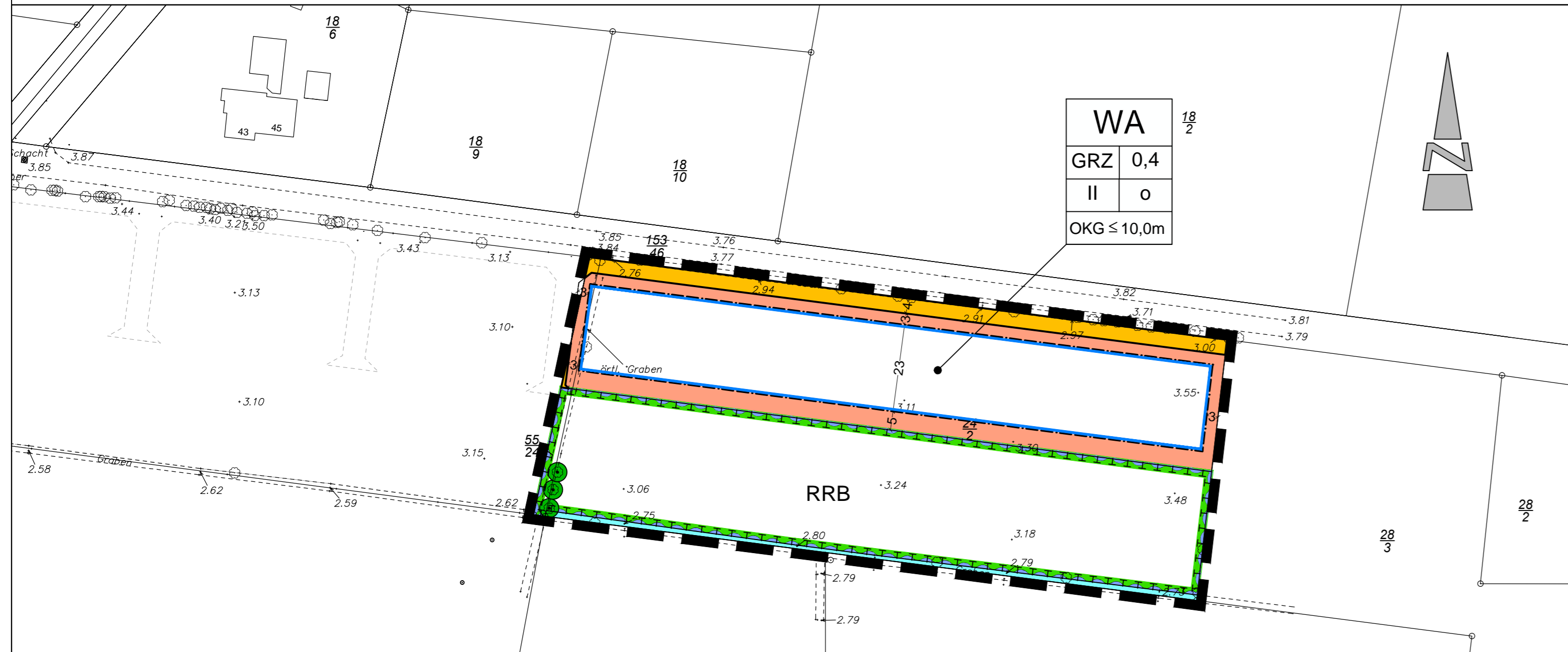


Gemeinde Westoverledingen

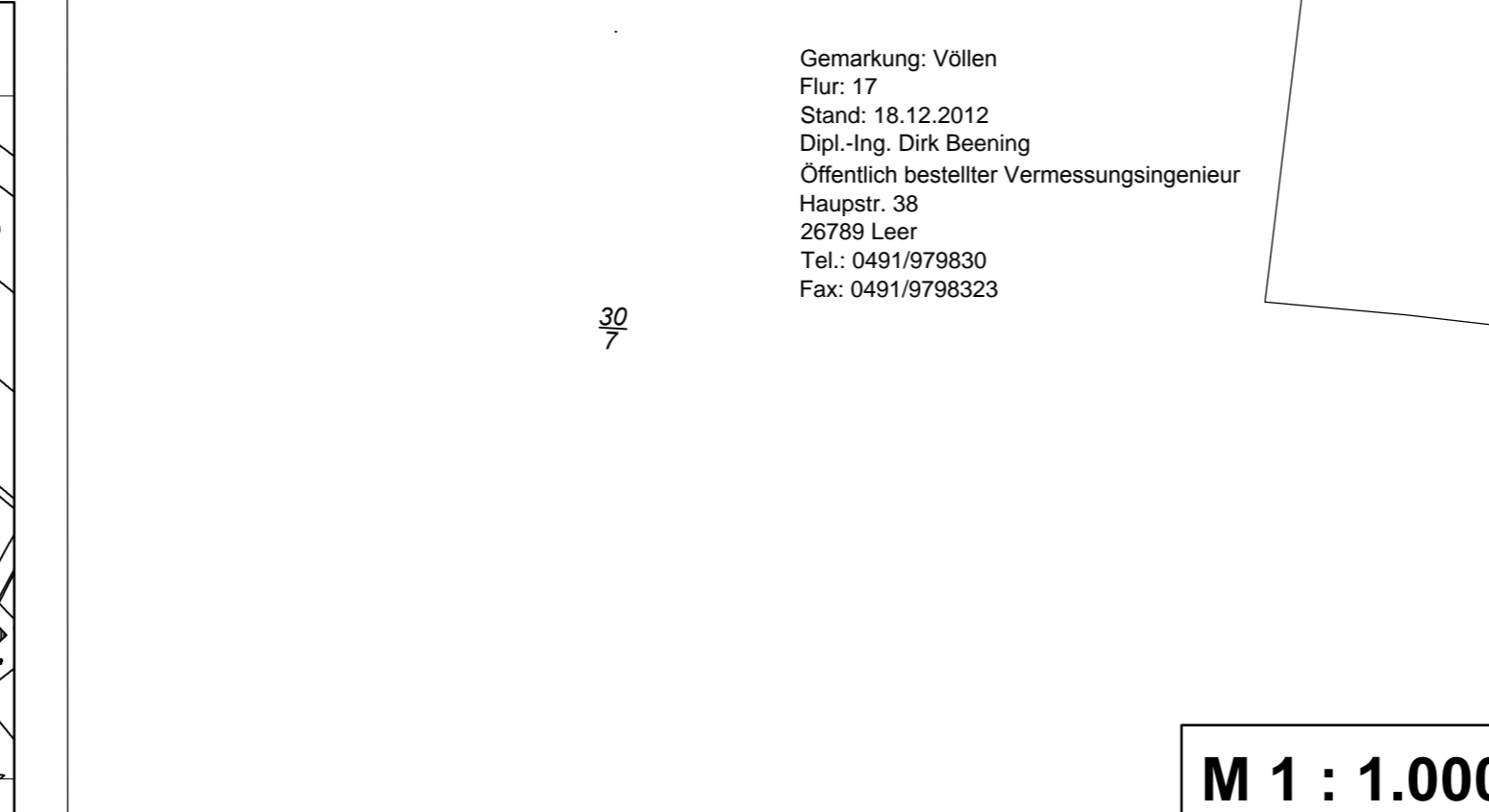
Bebauungsplan Nr. V 24

"Südlich der Marderstraße und östlich der Einmündung Dachsweg"



Gemarkung Flachsmeer, Flur 4, Flurstück 85 (Gesamtgröße: ca. 3,1088 ha, anteilig werden 0,3385 ha benötigt)

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA gem. § 4 BauNVO) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO unzulässig.
 - Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA gem. § 4 BauNVO) ist eine Überschreitung der GRZ nach § 19 BauNVO unzulässig.
 - Innerhalb des Plangebietes gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (gem. § 18 (1) BauNVO):
 Oberer Bezugspunkt: obere Firstkante
 Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße
 - Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen (gem. § 12 BauNVO) und Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) in Form von Gebäuden nicht zulässig.
 - Innerhalb des Plangebietes ist nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. V 24 je Baugrundstück je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laubbaum oder Obstbaum gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
 Pflanzenarten:
 Laubbäume: Feldahorn, Kornelkirsche, Mehlbeere, Roldorn, Weißdorn, Birke
 Apfelsorten: Boskoop, Groninger Krone, Jacob Fischer, Ostfriesischer Striebling
 Birnensorten: Gute Graue, Köstliche von Charneau, Neue Pointeau
 Kirschsornten: Oktavia, Dönissens Gelbe Knonelkirsche, Morellenfeuer, Schattenmorelle
 Qualitäten:
 Bäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm
 Obstbäume: Hochstämme, Stammumfang 8 - 10 cm
 - Innerhalb der Straßenerweiterungsfläche der Marderstraße sind 7 hochstämmige Laubbäume nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. V 24 zu pflanzen.
 Pflanzenarten:
 Bäume: Birke, Schwarzerle, Stieleiche
 Qualitäten:
 Bäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
 - Innerhalb des Geltungsbereiches ist das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. V 24 naturnah zu gestalten. Die umliegenden Flächen sind als Extensivwiese naturnah zu entwickeln. Der Beckenrand ist mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die übrigen umliegenden Flächen sind als Extensivwiese naturnah zu entwickeln.
 - Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Einzelbäume sind zu pflegen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte des Einzelbaumes, sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Bauarbeiten und Arbeiten, die der Baureifmachung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.
 - Die Flächen der Gemeinde Westoverledingen, Gemarkung Flachsmeer, Flur 4, Flurstück 85 (Gesamtgröße: ca. 3,1088 ha, anteilig werden 0,3385 ha benötigt) sind rechtsverbindliche Bestandteile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. V 24. Auf den bezeichneten Flächen werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zur Kompensation der unvermeidbaren zulässigen Eingriffe in die Natur und Landschaft nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. V 24 umgesetzt.



M 1 : 1.000

- NACHRICHTLICHE HINWEISE**
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Oldenburg - Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.
 - Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäusten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
 - Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, sofern die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung, insbesondere die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen. Der Bodenaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Er ist vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Leer als Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen, welche Bodenmengen anfallen und welcher Entsorgungsweg hierfür vorgesehen ist.
 - Anfallende Baustellenabfälle sind stofflich zu verwerten und hierfür getrennt zu halten. Abfälle, die nicht verwertet werden (d.h. Abfälle zur Beseitigung) sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Leer nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer zu überlassen. Soweit hiernach keine Überlassungspflicht besteht, sind die Abfälle anderen zugelassenen Entsorgungseinrichtungen zuzuführen. Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA M 20 (Mittlung der Länderebeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen").
 - Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von 48 cbm 'Pro Stunde, für eine Löscheinheit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Abstand der Hydranten untereinander sollte 150 m nicht überschreiten.
 - Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. V 24 gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Westoverledingen.
 - Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO 1990) anzuwenden.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG
 Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986) und aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl., S. 353) beschließt der Rat der Gemeinde Westoverledingen den Bebauungsplan Nr. V 24, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.

Westoverledingen, (Siegel) Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2013 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, den
 (Siegel)
 Dipl.-Ing. Dirk Beening (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

PLANVERFASSER
 Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede.
 Rastede, 09.10.2014 Dipl. Ing. O. Mosebach (Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 24 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Westoverledingen, (Siegel) Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V 24 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom bis zum öffentlich ausgelegt.

Westoverledingen, (Siegel) Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat den Bebauungsplan Nr. V 24 sowie die Begründung nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen laut § 3 (2) S. 4 BauGB sowie der Abwägung der privaten u. öffentlichen Belange gegen- u. untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am als Satzung laut § 10 BauGB beschlossen.

Westoverledingen, (Siegel) Bürgermeister

INKRAFTTRETEN
 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. V 24 ist gem. § 10 (3) BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. V 24 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Westoverledingen, (Siegel) Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. V 24 wurde keine Verletzung von Vorschriften im Sinne des § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung geltend gemacht.

Westoverledingen, (Siegel) Bürgermeister

MÄNGEL DER ABWÄGUNG
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. V 24 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Westoverledingen, (Siegel) Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG
 Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. V 24 stimmt mit der Urschrift überein.

Westoverledingen, (Siegel) Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
 Allgemeines Wohngebiet (WA)

2. Maß der baulichen Nutzung
 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 II maximal zulässige Vollgeschosse
 OKG ≤ 10,0 m Gebäudeoberkante als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
 Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche / nicht überbaubare Grundstücksfläche
 o offene Bauweise (o)

4. Verkehrsflächen
 öffentliche Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Wasserfläche (Gewässer III. Ordnung)
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: Regenrückhaltebecken

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Erhaltung von Einzelbäumen

7. Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Gemeinde Westoverledingen

Landkreis Leer

Bebauungsplan Nr. V 24 "Südlich der Marderstraße und östlich der Einmündung Dachsweg"

